



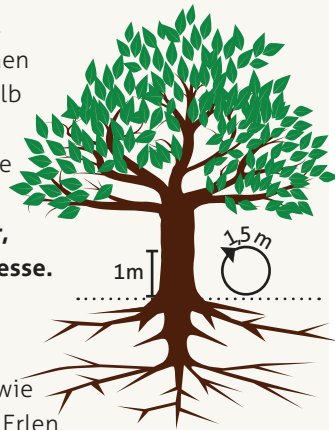
Was ist geschützt?

Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.

Bei mehrstämmig gewachsenen Bäumen gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung.

Geschützt sind auch folgende Nadelbaumarten: **Ginkgo, Urweltmammutbaum, Zeder, Eibe, Lärche und Sumpfzypresse.**

Ausgenommen von der Baumschutzsatzung sind alle anderen Nadelbaumarten sowie Pappeln, Weiden, Birken und Erlen.



Ist ein Baum durch **andere Regelungen geschützt**, z.B. **als Naturdenkmal** oder über **Festsetzungen im Bebauungsplan**, gelten diese selbstverständlich unabhängig von der Baumschutzsatzung.

Unabhängig vom Schutzstatus sind generell bei allen Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen die **Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die **Eingriffsregelung** gemäß §§ 14-17 BNatSchG und die Regelungen zum **Artenschutz** nach § 39 und § 44 BNatSchG. Zu fällende Bäume, Gehölze und Sträucher sind vorher auf wildlebende Arten und deren Lebensstätten zu untersuchen. **Alle Vorhaben sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.**



Wir beraten Sie gerne!

Bei Fragen wenden Sie sich an den

Fachdienst Umwelt und Verkehr
Am Markt 39, 26506 Norden
Tel. (04931) 923-0

Dort erhalten Sie auch den vollständigen Satzungstext und das Antragsformular.

Beides können Sie ebenfalls im Internet unter: **www.norden.de** abrufen.



Herausgeber:

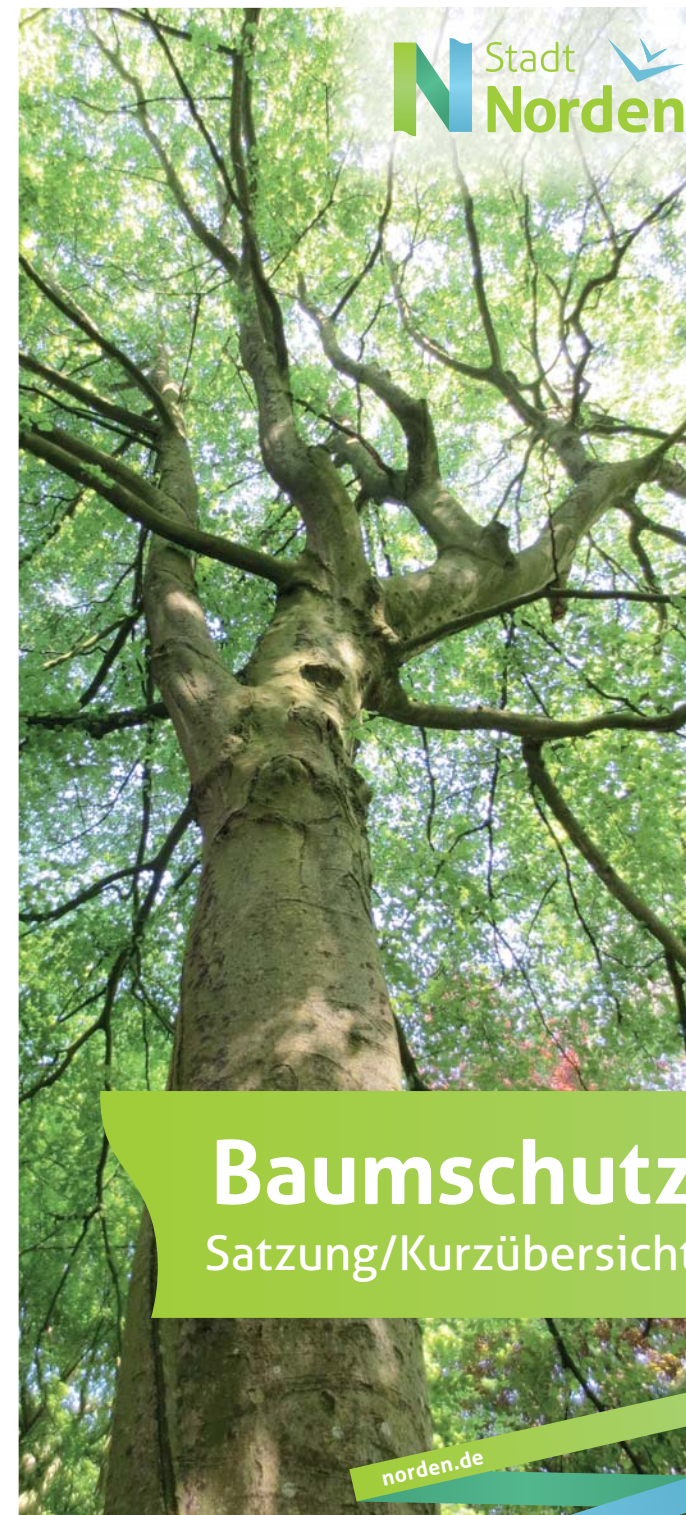
Stadt Norden • Fachdienst Umwelt und Verkehr
Am Markt 39 • 26506 Norden • T (04931) 923-0

Grafik: Kaja Schierl, GrafikDesign, Norden, mail@kaja-schierl.de

Fotos: Stadt Norden, Kaja Schierl, Pixabay

Stand April 2019

norden.de



Bäume machen eine Stadt lebenswerter,

denn Bäume

- bringen Grün in die Stadt,
- spenden Schatten,
- bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere,
- verbessern das Kleinklima und die Luftqualität,
- prägen das Ortsbild.

Bäume wachsen lassen

Die Stadt Norden will den wertvollen und alten Baumbestand in der Stadt, in den Ortsteilen und im Außenbereich schützen und erhalten.

Deshalb hat sie eine **„Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden“** erlassen.

In diesem Falblatt sind die wichtigsten Informationen zur Satzung zusammengefasst.

Den vollständigen Satzungstext finden Sie unter

www.norden.de

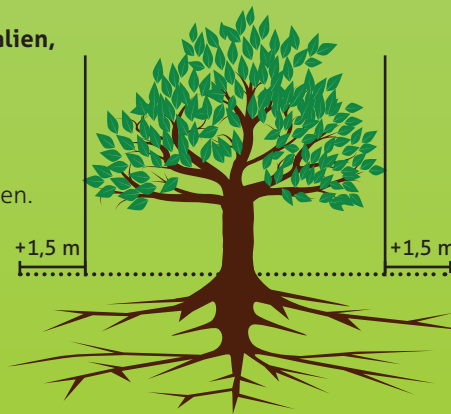


Was ist verboten?

Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Zu den verbotenen Handlungen gehören:

- **Fällen,**
- **Rückschnitt und Kappen,**
- **Beschädigen und Abtrennen von Wurzeln,**
- **Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen,**
- **Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen oder Versiegelungen im Wurzelbereich,**
- **Ausbringen von Pestiziden, Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Abwässern im Wurzelbereich,**
- **Befahren und Beparken des Wurzelbereichs,**
- **Lagern und Aufstellen von Baumaterialien, Geräten und Containern im Wurzelbereich.**

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone zzgl. 1,50 m nach allen Seiten.



Was ist zulässig?

Zulässig sind **fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** wie z.B.:

- **Beseitigung abgestorbener Äste,**
- **Behandlung von Wunden,**
- **Herstellung des Lichtraumprofils.**

Die Maßnahmen sind gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-Baumpflege) auszuführen. Um einen Verstoß gegen diese Satzung zu vermeiden, sprechen Sie die Maßnahmen im Vorfeld mit der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, ab. Die Regelwerke sind im Fachdienst Umwelt und Verkehr einsehbar.

Was ist bei der Planung von Bauvorhaben zu beachten?

Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die vorhandenen geschützten Bäume maßstabsgetreu einzutragen. Dargestellt werden müssen nicht nur die Bäume auf dem Grundstück selbst, sondern auch Bäume auf dem Nachbargrundstück oder im öffentlichen Raum, falls diese von der Maßnahme betroffen sind.

Wann darf trotzdem gefällt oder geschnitten werden?

In begründeten Fällen kann **auf Antrag** eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung durch die Stadt Norden erteilt werden, wenn z.B.

- ein Baum **nachweislich krank oder geschädigt ist,**
- ein Baum **nachweislich Schäden an Gebäuden** verursacht,
- eine **Baumaßnahme** sonst **nicht** oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen **verwirklicht werden kann.**

Der Antrag ist **schriftlich** bei der Stadt Norden einzureichen. Im Antragsformular sind die Baumart, der Stammumfang, der Standort, die geplante Maßnahme, die Gründe für die geplante Maßnahme sowie evtl. erforderliche Nachweise anzugeben. Nach der Bearbeitung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

Die Erlaubnis zur Fällung eines Baumes zieht **eine Ersatzpflanzung eines standortgerechten Baumes** nach sich. Die Ersatzpflanzung fällt sofort unter die Baumschutzsatzung und ist dauerhaft zu erhalten.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die Satzung?

Wer geschützte Bäume vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt Norden entfernt, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, **begeht eine Ordnungswidrigkeit.**

Ordnungswidrigkeiten können mit einer **Geldbuße bis zu 25.000 EUR** geahndet werden.

